



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. August 2015
(OR. en)

11005/15

CDR 60

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines italienischen
Stellvertreters im Ausschuss der Regionen

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung eines italienischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Januar, am 5. Februar und am 23. Juni 2015 die Beschlüsse 2015/116/EU, 2015/190/EU und 2015/994/EU zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020 ¹ angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Clodovaldo RUFFATO ist der Sitz eines Stellvertreters im Ausschuss der Regionen frei geworden,

¹ ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 42, ABl. L 31 vom 7.2.2015, S. 25 und ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 70.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt wird zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2020:

- Herr Eros BREGA, *Consigliere della Regione Umbria*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
